

**Sitzungsvorlage DS 2017/353**

Stadtwerke Ravensburg  
Dr. Andreas Thiel-Böhm  
(Stand: **09.11.2017**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: AktID: 3700177

**Werksausschuss**

öffentlich am 29.11.2017

**Gemeinderat**

öffentlich am 04.12.2017

**Änderung der Betriebssatzung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 10.12.2012, wird in § 1 (Name und Gegenstand des Eigenbetriebes) geändert.

Die bisherigen lit e) bis g) entfallen und lauten zukünftig:

- e) Bäderbetriebe (Hallenbäder und der Naturbadesee „Flappachbad“)
- f) Eissporthallenbetrieb

2. Der Anpassung der Zuständigkeitstabelle wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat erlässt dementsprechend die in der Anlage beiliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## 1. Ausgangssituation

Die Betriebssatzung vom 09.12.1996 wurde in den vergangenen 20 Jahren regelmäßig an die geänderten Randbedingungen angepasst. Die größte Änderung war sicherlich die Abspaltung der Gas- und Wasserversorgung und deren Einlage in die neu gegründete Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG. Seit 2002 wurden bei den Stadtwerken Ravensburg sukzessive neue Aufgaben angesiedelt und die Betriebssatzung anlassbezogen erweitert (Wärmeanlagen, Hallenbad Ravensburg, Hallenbad Eschach, Flappachbad, Eissporthalle). Die einzelne Aufführung der Bäder in der Betriebssatzung ist nicht mehr zeitgemäß und soll ersetzt werden.

Bei den Zuständigkeiten der Werkleitung gab es zuletzt immer wieder unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen der Werkleitung und dem Rechnungsprüfungsamt. Bei Kostenüberschreitungen von genehmigten Investitionen hat die Werkleitung die jahrzehntelange Praxis angewandt, dass diese sinngemäß wie Investitionen des genehmigten Planes zu handhaben sind. Das Rechnungsprüfungsamt vertritt die Position, dass jegliche Kostenüberschreitung vor der Vergabe vom gleichen Gremium zu beschließen ist wie der ursprüngliche Vergabebeschluss und zwar unabhängig von der Höhe der Überschreitung. Dies ist für ein zügiges Verwaltungshandeln mehr als hinderlich und führte mangels Beachtung zu Konflikten zwischen den Ämtern. Um hier Klarheit zu schaffen, soll die Zuständigkeitstabelle unter Ziffer 11 um diesen Fall ergänzt werden. Bei der Höhe der Wertgrenzen wurden die Werte eingesetzt, wie sie innerhalb der Stadt Ravensburg üblich sind.

Bis zum Jahr 1995 konnten die Stadtwerke Ravensburg die Tarife auf ihren Buslinien weitgehend selbst bestimmen. 1996 wurde mit der RAB, dem stadtbus Weingarten, Busreisen Stauber und Verkehrsbetrieb Hagmann die Tarifkooperation Stadt Umland Verkehr Ravensburg/Weingarten (SUV) gegründet. Seitdem erfolgt eine enge Abstimmung mit den Kooperationspartnern. Der SUV wurde 1999 in rundumbus Ravensburg/Weingarten umbenannt. Seit dem Jahr 2001 wurde intensiv an der Gründung eines Verkehrsverbundes für die beiden Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis gearbeitet. Mitglieder des Verkehrsverbundes bodo sind die Verkehrsunternehmen und die Landkreise. Die Tarife werden seit der Verbundgründung von bodo in dessen Aufsichtsrat festgelegt. Die privaten Verkehrsunternehmen haben ihre Interessen gebündelt, um im Aufsichtsrat vertreten zu sein. Die Verkehrsunternehmen im Schussental haben dies ebenfalls getan und haben die bestehende Kooperation in eine GmbH eingebracht und einen Sitz im Aufsichtsrat von bodo erhalten. In dieser Gesellschaft, die mittlerweile Stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH heißt, besteht für die Stadtwerke Ravensburg ein gewisser Einfluss auf die Meinungsbildung auch in Bezug auf die Tarife mit 31,4 % der Anteile aber keine Entscheidungsgewalt. Konsequenterweise hätte mit den Zustimmungen zu den Vertragswerken bei der Verbundgründung auch eine Änderung der Betriebssatzung erfolgen müssen. Seit dem Jahr 2004 erfolgen die Zustimmungen vom Werksausschuss und Gemeinderat regelmäßig erst dann, wenn bereits alle Entscheidungen auf Verbundebene gefallen sind. Solange die

Stadtwerke Ravensburg Mitglied im Stadtbus Ravensburg Weingarten und damit auch im bodo sind, sollte die Werkleitung auch formal zur Zustimmung in den Verbundgremien befugt sein. Deshalb soll die Betriebssatzung um die Ziffer 12 ergänzt werden.

**Anlagen:**

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung